



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Schulrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fritz
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klein
Richterin Schmitt
ehrenamtlicher Richter Sozialbetreuer und Übersetzer Maarastawi
ehrenamtlicher Richter Bankbetriebswirt i.R. Rödder

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausschulung.

Der am *** 1999 geborene Kläger besucht seit dem Schuljahr 2018/19 die Berufsbildende Schule A*** als Schüler der höheren Berufsfachschule Handel und E-Commerce.

Mit Schreiben vom 8. November 2018 ermahnten Schulleiter und Klassenleiter den Kläger zum ersten Mal wegen seiner Fehlzeiten. Er habe seit Beginn des Schuljahres bereits an 18 Tagen, davon an vier Tagen unentschuldigt, gefehlt. Ab sofort sei er verpflichtet, für jegliche Schulversäumnisse spätestens am dritten Werktag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, andernfalls die Zeiten als unentschuldigt gelten würden. Mit Schreiben vom 19. November 2018 wurde der Kläger wegen zwei weiterer unentschuldigter Fehltage seit der ersten Mahnung ermahnt und ihm wurde für den Fall, dass er noch weitere zehn Tage unentschuldigt fehlen würde, seine Ausschulung angedroht. In beiden Schreiben wurde er aufgefordert, sich mit der Schulsozialarbeiterin in Verbindung zu setzen.

Mit Bescheid vom 4. Juni 2019 beendete der Schulleiter das Schulverhältnis des Klägers auf Grundlage des § 18 Abs. 2 Nr. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen – BBiSchuO –. Der Kläger habe auch nach den Schreiben vom 8. und 19. November 2019 ohne Entschuldigung gefehlt, insgesamt habe er im laufenden Schuljahr an 64 Tagen, davon an 20 unentschuldigt gefehlt und sei fünf Mal erheblich zu spät zum Unterricht erschienen. Auch habe sich der Kläger nicht mit der Schulsozialarbeiterin in Verbindung gesetzt. Er, der Schulleiter, gehe daher davon aus, dass der Kläger kein Interesse mehr an einem Schulbesuch habe.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 25. Juni 2019 mit der Begründung Widerspruch ein, die Fehlzeiten seien ausreichend entschuldigt. Die Fehltage seien größtenteils auf seine Erkrankung zurückzuführen und ärztlich dokumentiert worden, jedoch seien diejenigen Atteste, die er nicht innerhalb von drei Werktagen der Schule vorgelegt habe, zu Unrecht als unentschuldigt dokumentiert worden. Die Verspätungen beruhten auf Verspätungen der Deutschen Bahn, die er nicht alle habe schriftlich dokumentieren können. Er habe weiterhin ein Interesse, seinen Abschluss zu erreichen und sei motiviert.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 5. September 2019 zurück. Zur Begründung führte sie aus, es lägen ausweislich des Klassenbuchs und der vom Klassenlehrer geführten Liste insgesamt fünf unentschuldigte Fehlstunden und 19 unentschuldigte Fehltage vor. Es sei zu berücksichtigen, dass die Schule in mehreren Fällen nicht ausreichend entschuldigte Fehlzeiten zugunsten des Klägers als entschuldigt gewertet habe.

Mit seiner am 13. September 2019 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er vertieft sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und führt ergänzend an, die Atteste seien ordnungsgemäß eingereicht worden. Seine Mutter habe sie persönlich in den Briefkasten eingeworfen und sie vorab per E-Mail versandt. Hinsichtlich der Bahnverspätungen habe er, sofern möglich, nachträglich die abfotografierten Verspätungsanzeigen vorgelegt. Der Schulleiter habe seine Erkrankung sowie die Tatsache, dass er seinen Abschluss mit Ablauf des Schuljahres 2019/20 aufgrund seiner guten Noten erreichen werde, nicht ausreichend berücksichtigt. Die Zulassung zur Abschlussprüfung im Mai 2020 sei noch möglich. Er könne sich sein vor Beginn der höheren Berufsfachschule absolviertes Praktikum anrechnen lassen, habe im Sommer zehn Tage seines Praktikums absolviert und sei bereit, weitere Praktika oder eine Hausarbeit in den verbleibenden Ferien abzuleisten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 4. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. September 2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertieft sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und trägt ergänzend im Wesentlichen vor, dem Kläger hätten die schulischen Vorgaben für Entschuldigung-

gen vorgelegen, diese habe er nicht eingehalten. Zudem könne der Kläger die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Prüfung im Mai 2020 nicht mehr erfüllen. Ein achtwöchiges Praktikum habe er noch nicht absolviert, da er zum Praktikum im Sommer nur an drei Tagen erschienen sei und sich sein vor der höheren Berufsfachschule absolviertes Praktikum nicht anrechnen lassen könne. Auch sei die Durchführung eines Praktikums bis zur Abschlussprüfung zeitlich nicht mehr möglich. Eine Hausarbeit könne nach der Handreichung zur höheren Berufsfachschule 2009 nur in hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen das Praktikum ersetzen. Zudem müsse auch die Hausarbeit einen achtwöchigen Zeitraum umfassen und sei daher zeitlich nicht mehr realisierbar.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Ausschulungsbescheid vom 4. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 5. September 2019 ist rechtmäßig und verletzt den Klägern nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die Beendigung des Schulverhältnisses des Klägers findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 2 Nr. 2 BBiSchulO i. V. m. § 54 des Schulgesetzes (SchulG). Danach kann das Schulverhältnis eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers, der einen Vollzeitbildungsgang besucht, durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters beendet werden, wenn der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses an mindestens zehn Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch mindestens 20 Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

In formeller Hinsicht ist der Bescheid keinen Bedenken ausgesetzt, insbesondere erfolgten mit Schreiben vom 8. und 19. November 2018 die erforderlichen Mahnungen sowie die Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses.

Auch materiell-rechtlich ist die Beendigung des Schulverhältnisses nicht zu beanstanden. Der nicht mehr i. S. d. § 7 SchulG schulbesuchspflichtige Kläger besucht mit der höheren Berufsfachschule einen Vollzeitbildungsgang (vgl. § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule vom 16. Januar 2009 i. V. m. § 26 der Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule vom 9. August 2019) und fehlte zur Überzeugung der Kammer auch nach der zweiten Mahnung vom 19. November 2019 an mindestens zehn Tage ohne ausreichende Entschuldigung. Damit kann die Kammer die Beantwortung der Frage, ob § 18 Abs. 2 Nr. 2 BBiSchulO insgesamt zehn unentschuldigte Fehltage verlangt oder sich diese auf den Zeitraum nach der zweiten Mahnung erstrecken müssen, offenlassen.

Gemäß § 23 Abs. 1 BBiSchulO hat ein Schüler, wenn er an der Teilnahme am Unterricht verhindert ist, die Gründe hierfür schriftlich darzulegen. Die Schule kann die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen Attesten verlangen, bei längerer Verhinderung hat der Schüler die Schule spätestens am dritten Tag zu unterrichten. Dementsprechend verlangte die Berufsbildende Schule A*** mit Schreiben vom 8. November 2018 vom Kläger für jegliche Schulversäumnisse die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am dritten Werktag des Versäumnisses.

Gemessen an diesen Maßstäben versäumte der Kläger zur Überzeugung der Kammer nach dem 19. November 2018 jedenfalls an neun Tagen den gesamten Unterricht und zwei Mal einzelne Unterrichtsstunden. Dies ergibt sich aus den Klassenbucheinträgen, der vom Klassenlehrer separat geführten Liste sowie der vom Beklagten vorgelegten Sammlung der eingereichten Entschuldigungen. Demnach hat der Kläger für den 10. Dezember 2018, den 9. und 10. April 2019, den 6. - 8. Mai 2019 und den 24. Mai 2019 sowie für die Fehlstunden vom 6. Februar und 27. März 2019 weder Atteste noch andere Entschuldigungen vorgelegt. Für den 22. und 23. November 2018 legte er zwar ein Attest vor, dieses reichte er jedoch ausweislich der Dokumentation des Klassenlehrers erst am 28. November 2018, mithin am fünften bzw. vierten Werktag des Versäumnisses und somit verspätet ein. Dem ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten, insbesondere hat er nicht ausreichend substantiiert dargelegt, dass er die Atteste rechtzeitig vorab per E-Mail versandt hat.

Die Entscheidung des Schulleiters, das Schulverhältnis des Klägers zu beenden, ist frei von – nur im Rahmen des § 114 VwGO überprüfbaren – Ermessensfehlern. Der angegriffene Bescheid lässt gerade noch erkennen, dass sich der Beklagte seines Entscheidungsspielraums bewusst war. Denn mit dem Hinweis, dass der Kläger es unterlassen habe sich mit der Schulsozialarbeiterin in Verbindung zu setzen und von einem fehlenden Willen des Klägers an einem weiteren Schulbesuch auszugehen sei, enthält der Bescheid Gesichtspunkte, die über die Tatbestandsvoraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 BBiSchulO hinausgehen.

Schließlich verstößt die Beendigung des Schulverhältnisses auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 5. September 2019 war nicht offensichtlich, dass der Kläger seinen Abschluss in Kürze erreichen würde. Die Abschlussprüfung im Mai 2020 stand nicht unmittelbar bevor und es war jedenfalls unklar, ob der Kläger überhaupt zur Prüfung zugelassen werden könnte. Denn nach dem glaubhaften Vortrag des Schulleiters waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Mai 2020 nach § 9 Satz 2 der Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule vom 16. Januar 2009 i. V. m. § 26 der Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule vom 9. August 2019 (Praktikum oder Hausarbeit) zeitlich nur sehr schwer realisierbar. Der Schule konnte daher nicht zugemutet werden, das Fehlverhalten des Klägers noch weiter zu dulden (vgl. hierzu VG Bremen, Urteile vom 7. April 2014 – 1 V 210/14 – und vom 22. Mai 2014 – 1 V 537/14 –).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Fritz

gez. Dr. Klein

gez. Schmitt

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Fritz

gez. Dr. Klein

gez. Schmitt